

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung der kath. Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld für den **Friedhof St. Marien, Rhedebrügge** in der Fassung vom 09.05.2017 am 09.05.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes **St. Marien, Rhedebrügge** – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung gegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenordnung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüche nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.11.2014 außer Kraft.

46348 Raesfeld, den 09.05.2017
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martin, Raesfeld




Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r




Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld für den **Friedhof St. Marien, Rhedebrügge** vom 09.05.2017.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrecht

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihen- und Kindergräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 250,00 € |
| b) für die Bestattung einer Person über fünf Jahren | 450,00 € |
| 2. Wahl- und Familiengräber | |
| a) je Grabstelle | 500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 20,00 € |
| 3. Urnengräber | |
| a) Urnenreihengräber | 350,00 € |
| b) Urnenwahlgrab je Grabstelle | 350,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 14,00 € |
| 4. Beisetzung von Urnen auf Wahl- und Familiengrabstätten
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle | 350,00 € |
| 5. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten
inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit | |
| a) für Erdbestattungen | 1.700,00 € |
| b) für Urnenbestattungen | 975,00 € |
| c) Rasengrab für Erdbestattungen, 2 Grabstellen
je Grabstelle | 1.700,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 68,00 € |
| d) Rasengrab für Urnenbeisetzungen, 2 Grabstellen
je Grabstelle | 975,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 39,00 € |
| 6. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit | |
| a) je Grabstelle und pro Jahr | 50,00 € |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbewahrungsräume

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Nutzung der Aufbewahrungsräume | 120,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofshalle | 100,00 € |

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Veröffentlichung / zum 01.06.17 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 23.09.2014 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

46348 Raesfeld, den
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martin, Raesfeld



Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#64221/2014

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 19.05.2017



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.


D. Hopfenzitz